

Internet: https://peter-hug.ch/interdikt/08_0995

MainSeite 8.995

Interdikt 313 Wörter, 2'317 Zeichen

Interdikt (lat., »Untersagung«),

im katholischen Kirchenrecht s. v. w. Verbot gottesdienstlicher Handlungen. Ein solches wurde in frühern Zeiten öfters in Ansehung eines bestimmten Bezirks erlassen (interdictum locale); nach dem Umfang des letztern, und je nachdem dadurch ein ganzes Land, eine Provinz, eine Stadt oder nur eine einzelne Kirche betroffen wurden, unterschied man zwischen Interdictum generale und particulare. Nach einem derartigen Verbot sollte, mit Ausnahme von Geistlichen, Bettlern und nicht über zwei Jahre alten Kindern, niemand ein kirchliches Begräbnis erhalten, in allen Kirchen des Gebiets nur ganz in der Stille Gottesdienst gehalten, die Taufe nur auf ausdrückliches Verlangen erteilt und außer Sterbenden niemand das heilige Abendmahl gereicht werden; niemand sollte während der Dauer des Interdikts eine hochzeitliche Feier veranstalten dürfen, und die Messe durfte nur bei verschlossenen Thüren celebriert werden.

Dieses I. war in den Händen der Päpste eine furchtbare Waffe gegen die weltlichen Fürsten in einer Zeit, in welcher das Interesse an der Kirche und ihren Instituten noch das ganze Leben beherrschte, so daß das Volk eine Sistierung des Gottesdienstes und der ganzen darauf bezüglichen Verhältnisse selten lange zu ertragen vermochte. Gegenwärtig ist das I. in so weiter Ausdehnung außer Gebrauch. Dagegen wird es als sogen. Interdictum personale heutzutage noch gegen einzelne Personen zur Anwendung gebracht, indem es den dadurch betroffenen Geistlichen an der Vornahme gottesdienstlicher Funktionen verhindert, den Laien aber vom Gottesdienst und vom kirchlichen Begräbnis ausschließt. - Im römischen Recht ist Interdictum s. v. w. Verbot, besonders aber ein vom Prätor auf Antrag einer Partei an eine andre erlassener gebietender oder verbotender Befehl oder auch die nach den Anfangsworten citierte Stelle des Edikts, auf welche sich ein solcher Befehl stützte; dann auch die (noch jetzt gebräuchliche) Bezeichnung der darauf gegründeten Klage (z. B. Interdictum uti possidetis, die Klage wegen gestörten Besitzes an Immobilien). Der Interdiktenprozeß war eine durch Raschheit ausgezeichnete Form des römischen Zivilprozesses.

Ende **Interdikt**

Quelle: **Meyers Konversations-Lexikon, 1888**; Autorenkollektiv, Verlag des Bibliographischen Instituts, Leipzig und Wien, Vierte Auflage, 1885-1892; 8. Band, Seite 995 im Internet seit 2005; Text geprüft am 26.6.2006; publiziert von Peter Hug; Abruf am 17.12.2018 mit URL:

Weiter: https://peter-hug.ch/08_0996?Typ=PDF

Ende eLexikon.